Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bacher Systems Deutschland GmbH

1 Allgemeines

1.1 Bacher Systems Deutschland GmbH (nachfolgend „Bacher Systems“) bietet seinen Kunden ein umfassendes Leistungs- und Produktangebot im IT-Bereich. Leistungen und Gegenleistungen werden in kundenspezifischen Angeboten oder Einzelverträgen zwischen dem Kunden und Bacher Systems festgelegt. Darin werden insbesondere die Art der von Bacher Systems zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, deren Umfang, Dauer und Vergütung vereinbart.

1.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfüllt Bacher Systems die Aufträge seiner Kunden auf Basis der Bedingungen in diesem Dokument (nachfolgend „AGB“).

1.3 Für bestimmte Leistungsarten, wie z.B. Services, gelten zusätzlich leistungsspezifische Bedingungen.

1.4 Gegenteilige Erklärungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich akzeptiert werden. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen.

1.5 Sofern es zu Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung keine eigene Vereinbarung zwischen Kunde und Bacher Systems gibt, gelten dafür die Vereinbarungen gemäß Dokument „Datenschutz und Vertraulichkeit“ von Bacher Systems.

1.6 Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird ohne Diskriminierungsabsicht auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

2 Begriffsdefinitionen

Angebot	Die von Bacher Systems an den Kunden gerichtete Erklärung, zu bestimmten Bedingungen einen Vertrag über Leistungserbringung abzuschließen
Auftrag	Die vom Kunden an Bacher Systems gerichtete, konkrete und mit Vertragsabschlusswillen ausgestattete Erklärung, einen Vertrag abzuschließen
Auftragnehmer	Bacher Systems
Bacher Systems	Bacher Systems Deutschland GmbH; Mühldorfstraße 8, 81671 München
Cloud-Services	Sammelbegriff für Infrastrukturen und/oder Softwarelösungen, die auf Fremdsystemen als Service (z.B. „SaaS“) zur Verfügung gestellt werden
Dienstleistung	Leistungen, die durch Menschen mit den erforderlichen Kompetenzen erbracht und nach aufgewendeter Zeit oder pauschal ohne Abnahme abgerechnet werden
Einzelvertrag	Verträge, die durch konkretes Angebot und Auftrag basierend auf diesen Bedingungen zustande kommen
Hersteller	Derjenige, der Hardware, Software oder Cloud-Services erstellt und über ihr (in der Regel exklusives) Nutzungsrecht verfügt
IT-Komponenten	Sammelbergriff für die vom Einzelvertrag umfassten Hardware- und Software-Komponenten
Kunde	Auftraggeber, Vertragspartner in den Einzelverträgen
Liefergeschäft	Auftrag über die bloße Lieferung von IT-Komponenten oder Services Dritter, ohne begleitende Dienstleistung durch Bacher
Projektleistung	Leistungen zum Schaffen einer IT-Lösung im Rahmen eines Auftrags
schriftlich	Email mit persönlicher Email-Antwort des Empfängers, die den Empfang bestätigt
Vertragspartner	Kunde und Bacher Systems

3 Erbringen der Leistung durch Bacher Systems

3.1 Die Leistungen von Bacher Systems im Anwendungsbereich dieser AGB umfassen je nach Vereinbarung:

- Liefern von IT-Komponenten
- Zugang zu Cloud-Services
- Projekt- oder Werkleistungen
- Service- oder Dienstleistungen

3.2 Bacher Systems erbringt Installations-, Einschulungs- Projekt- oder Werkleistungen nur dann, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Dokumentation liefert Bacher Systems im ausdrücklich vereinbarten Umfang.

3.4 Die Leistungen erbringt Bacher Systems auf professionelle Art und Weise, sorgfältig, unter Anwendung des bei Vertragsschluss aktuellen Stands der Technik sowie unter Beachtung der in dem Einzelvertrag vereinbarten Anforderungen.

3.5 Sowohl der Zeitpunkt als auch der Ort der Leistungen wird im Einzelvertrag festgelegt.

4 Mitwirken des Kunden

4.1 Um eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Bacher Systems zu ermöglichen, ist eine sorgfältige Mitarbeit des Kunden geboten. In diesem Zusammenhang ist der Kunde zu nachstehenden Mitwirkungshandlungen verpflichtet. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der branchenüblichen oder vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) von ihm zu tragen.

4.2 Sicherstellung, dass er sein erforderliches Mitwirken oder das seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Bacher Systems unentgeltlich erbringt;

4.3 Bei der Auftragsausführung den Mitarbeitenden von Bacher Systems jede erforderliche, branchenübliche oder ausdrücklich vereinbarte Unterstützung gewähren. Dazu zählt u.a., dass der Kunde auf seiner Seite folgendes sicherstellt:

a) eine qualifizierte Person steht am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung
b) freier Zugang zur jeweiligen Infrastruktur
c) Zugang zu den für die Tätigkeit erforderlichen Informationen
d) Erforderliche Berechtigungen

4.4 Schriftliches Mitteilen wesentlicher Änderungen der Umgebungsbedingungen sowie sonstiger, für das Erbringen der Leistung wesentlichen Umstände, an Bacher Systems;

4.5 Falls der Kunde konkrete Erwartungen zu bestimmten Funktionen oder der Kompatibilität mit anderen IT-Komponenten oder Services hat, wird er das vorab schriftlich mit Bacher Systems vereinbaren;

4.6 Wenn nur die Lieferung von IT-Komponenten oder der Zugang zu Cloud-Services vereinbart ist, liegt die alleinige Verantwortung für deren Auswahl, Konfiguration und Einsatz beim Kunden;

4.7 Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner gespeicherten Daten vor allfälliger Zerstörung.

5 Termine und Fristen

5.1 In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen können sich aufgrund unvorhergesehener Umstände im Projektverlauf ändern. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie einvernehmlich schriftlich und ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet worden sind.

5.2 Ist eine Verzögerung nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die Bacher Systems nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

6 Abnahme von Werkleistungen

6.1 Der durch die Werkleistung zu erbringende Funktionsumfang und ggf. auch die Kriterien zur Abnahme werden in Einzelverträgen vereinbart.

6.2 Für den Fall, dass im Einzelvertrag nur die zu liefernden IT-Produkte sowie bereitzustellenden Cloud-Services und Dienstleistungen vereinbart wurden, gilt die Leistung als erbracht, sobald der Kunde die Lieferung der Produkte und den Abschluss der Dienstleistungen bestätigt.

7 Abgeltung der Leistungen

7.1 Die vom Kunden für die vertraglich vereinbarten Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

7.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte von Bacher Systems abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Basis jener Zeiten, die von den Bacher Systems Mitarbeitenden mit einer Genauigkeit von 0,25 Stunden erfasst werden. Reisezeiten werden in diesem Fall je nach Vereinbarung mit Fahrtpauschalen oder zum vereinbarten Stundensatz vergütet.

7.3 Wenn aufgrund unzutreffender Informationen oder fehlender Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, auf deren Basis Bacher Systems sein Angebot kalkuliert hat, so ist Bacher Systems auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit oberer Preisgrenze zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnet Bacher Systems nach der jeweiligen Lieferung oder Leistungserbringung ab, d.h. Rechnungen können für verschiedene Teilabschnitte (Teillieferungen) gesondert gestellt werden.

7.5 Die vereinbarten Preise decken die Leistungen im vereinbarten Umfang ab und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach § 288 Abs. 2 BGB berechnet.

7.6 Gegen Forderungen von Bacher Systems kann der Kunde nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

7.7 Die Vergütung von Bacher Service Leistungen ist in „Ergänzende Vertragsbedingungen Bacher Services“ geregelt.

8 Transport und Übergang von Nutzen sowie Gefahr

8.1 Unabhängig, wer die Transportkosten trägt, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über.

8.2 Der Kunde akzeptiert jede von Bacher Systems gewählte Versandart durch einen anerkannten Spediteur.

9 Nutzungsrechte

9.1 Bacher Systems leistet dafür Gewähr, dass die auftragsgemäße Nutzung der IT-Komponenten sowie Cloud-Services uneingeschränkt möglich ist. Darüber hinaus gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller vorrangig.

9.2 Sofern die Bereitstellung von Software oder Cloud-Services durch Bacher Systems vereinbart ist, erhält der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, etwaige Nutzungsrechte nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen auszuüben. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung zugänglich zu machen.

9.3 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung von Bacher Systems Lizenzrechte an Produkten (IT-Komponenten, Cloud-Services) von Herstellern für den Kunden zu beschaffen und bereitzustellen sind, werden diese auf Basis und zu den Bedingungen dieser Hersteller vorgegebenen Lizenz- bzw. Überlassungsvertrags geliefert. Auf Wunsch des Kunden wird Bacher Systems diese Bedingungen vorlegen.

9.4 Der Kunde anerkennt vollinhaltlich – auch für den Fall, dass er auf die Einsichtnahme verzichtet – die jeweiligen Lizenz- bzw. Überlassungsbedingungen des Herstellers und hält bei jeder von ihm zu vertretenden Vertragsverletzung dieser Bedingungen Bacher Systems verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

9.5 Sofern die Bereitstellung von Software durch den Kunden vereinbart ist, ist es ausschließlich seine Verantwortung, sie rechtzeitig zum Betrieb seiner Datenverarbeitung auf seine Kosten zu beschaffen und zu testen.

9.6 Der Kunde hat in diesem Fall auch für eine entsprechende Lizenz (Nutzungsrecht) - sowohl der Art als auch der Anzahl nach - zu sorgen. Werden Ansprüche Dritter gegen Bacher Systems gestellt, die aus einer behaupteten Lizenzverletzung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Software resultieren, so wird der Kunde diese Ansprüche auf seine Kosten abwehren und Bacher Systems diesbezüglich schad- und klaglos halten.

10 Liefer- und Leistungsmängel

10.1 Bacher Systems leistet Gewähr auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart wird.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Mängel 12 (zwölf) Monate ab Übergabe der IT-Komponenten an den Kunden, bei Projekt- und Werkleistungen mit der Abnahme im Sinne von Punkt 6. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei vorsätzlicher Pflichtverletzung.

10.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur unter den Voraussetzungen des Punktes 14 (Haftung).

10.4 Für die fehlerfreie Funktion gelieferter IT-Komponenten oder Cloud-Services leistet Bacher Systems nur dann Gewähr, wenn es sich um gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder das Zusammenspiel in vorher schriftlich vereinbarten Konstellationen handelt.

10.5 Software-Mängel werden, unabhängig von dem im Einzelvertrag vereinbarten Erfüllungsort und soweit es technisch möglich ist, online behoben.

10.6 Der Kunde hat gelieferte IT-Komponenten unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Bei

Unterlassung der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war („verdeckter Mangel“). Zeigt sich ein verdeckter Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt.

10.7 Während der Gewährleistungszeit erhält der Kunde kostenlosen Zugang zu Korrekturen (z.B. Patches) oder einer neuen Software-Versionen, in der der Mangel behoben ist. Das Einspielen von Korrekturen oder Installation neuer Versionen erfolgt durch den Kunden. Ein Anspruch auf neuere Versionen der Software, die funktionale Verbesserungen der lizenzierten Software enthalten, besteht nicht.

10.8 Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Leistungen mangelhaft sind, kann Bacher Systems nach seiner Wahl die Mängel durch Nachlieferung, Verbesserung oder Austausch beheben. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Bacher Systems über. Mangelhafte Teile, die vom Hersteller für den Austausch durch den Kunden ausgelegt sind, wird der Kunde tauschen und rücksenden.

10.9 Bacher Systems leistet keine Gewähr für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch den Kunden oder Dritte Änderungen an den Leistungen vorgenommen oder Teile ausgewechselt hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Schäden aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder Handhabung.

10.10 Der Kunde kann die Auflösung des Einzelvertrags wegen von Bacher Systems zu vertretendem Liefer- bzw. Leistungsverzuges nur für solche Liefer- und Leistungsteile fordern, die noch nicht erbracht oder geliefert sind. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen/-leistungen für den Kunden nicht verwendbar sind, ist er nach erfolgloser Nachfrist zur Vertragsauflösung berechtigt.

10.11 Fälle höherer Gewalt berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung. In diesem Fall werden die Vertragspartner gemeinsam eine ausgewogene Lösung für das weitere Vorgehen vereinbaren.

11 Informationssicherheit

11.1 Die Bacher Systems EDV GmbH als Muttergesellschaft von Bacher Systems ist nach ISO 27001:2022 Standard zertifiziert und erfüllt damit strenge Anforderungen an Informationssicherheit, die regelmäßig durch externe Auditoren überprüft werden. Bacher Systems ermöglicht und unterstützt Überprüfungen einschließlich Audits, die vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer auf seine Kosten durchgeführt werden. Dafür anfallende Aufwände werden gesondert verrechnet.

12 Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

12.1 Sofern es zu Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung keine eigene Vereinbarung zwischen Kunde und Bacher Systems gibt, kommen die Vereinbarungen gemäß Dokument „Datenschutz und Vertraulichkeit“ von Bacher Systems zur Anwendung.

13 Verletzung der Schutzrechte Dritter

13.1 Werden bei auftragsgemäßer Nutzung der Leistungsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, wird der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten Bacher Systems davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Darüber hinaus wird er Bacher Systems ermächtigen, einen derartigen Anspruch auf eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen.

13.2 Soweit der Kunde aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines – unter Mitwirkung von Bacher Systems zustande gekommenen - Vergleichs zur Zahlung von Schadensersatz und von Gerichts- und Anwaltskosten an den Dritten verpflichtet ist, wird Bacher Systems den Kunden von solchen Ansprüchen freistellen und diese Beträge selbst an den Dritten zahlen oder im Fall der Zahlung durch den Kunden diese Beträge dem Kunden erstatten.

13.3 Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird Bacher Systems unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Leistungsergebnisse oder die dazugehörige Dokumentation derart ändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, und dennoch die vereinbarten Leistungsmerkmale weiterhin im Wesentlichen eingehalten werden oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist Bacher Systems – unter Ausschluss jeglicher sonstigen Haftung - berechtigt, das Nutzungsrecht für das betreffende Leistungsergebnis zu kündigen und dem Kunden das hierfür bezahlte Entgelt zurückzuerstatten.

14 Haftung

14.1 Die Vertragspartner haften unbegrenzt für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Ferner haftet jeder Vertragspartner unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Für Ansprüche aus der Produkthaftung haftet Bacher Systems nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.

14.2 Die Haftung von Bacher Systems bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren. Bei vereinbarter Einmalvergütung ist die Haftung zusätzlich der Höhe nach begrenzt auf das Netto-Auftragsvolumen, bei wiederkehrender Vergütung auf das Netto-Jahresentgelt. Wesentliche Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.3 Ein Schadensereignis bezeichnet hierbei auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

14.4 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

14.5 Die Haftung für Fehlverhalten der von Bacher Systems eingebundenen Hersteller ist auf die sorgfältige Auswahl dieser Hersteller beschränkt.

14.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige von Bacher Systems eingesetzte Gehilfen.

14.7 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unbenommen.

14.8 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis verjähren die Ansprüche spätestens in drei Jahren ab Entstehung. Die vorstehenden Regelungen zur Abkürzung der Verjährungsfrist gelten nicht für Ansprüche wegen

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15 Wiederausfuhr

15.1 Bacher Systems weist darauf hin, dass die gelieferten Produkte und Services Exportkontrollbestimmungen unterliegen können. Der Kunde ist im Fall des Exports dafür verantwortlich, die dafür relevanten Gesetze sowohl im Zuge der Vertragserfüllung als auch danach zu berücksichtigen.

16 Sonstige Bestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.

16.3 Auf alle Verträge, die auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossen werden, findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

16.4 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Bacher Systems Deutschland GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ist das für den Sitz der Bacher Systems Deutschland GmbH sachlich zuständige Gericht. Dies gilt nur, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Klagt Bacher Systems Deutschland GmbH, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht der Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

Ausgabe: Oktober 2025